

## **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e.V. zum Eckpunktepapier des BMWi „Verordnungspaket Intelligente Netze“**

Die Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e.V. ist ein starker Partner der Wohnungswirtschaft. Die in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Dienstleistungsunternehmen für die Verbrauchserfassung und verbrauchsabhängige Abrechnung von Heiz-, Warmwasser- und Kaltwasserkosten (Submetering) betreuen mehr als  $\frac{3}{4}$  des deutschen Wohnungsbestandes in Mehrfamilienhäusern.

Aus unserer täglichen Erfahrung heraus stimmen wir mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie überein, dass fundierte Kenntnisse des Energieverbrauchs die Verbraucherinnen und Verbraucher zu energiesparendem Verhalten motivieren. Auch aus diesem Grunde haben wir als Unternehmen elektronische, funkende Messgeräte sowie kostenoptimierte Technologien zur Zählerfernauslesung vorangetrieben. Bis heute hat sich eine Funkquote von ca. 50 % im freien Wettbewerb am Markt durchgesetzt. Im Gegensatz zum Stromsektor sind im Submetering bereits Systeme der dritten Generation etabliert.

Der geplante Rollout intelligenter Zähler für Strom wird große Chancen für vielfältigste Anwendungen und Mehrwerte für Verbraucherinnen und Verbraucher schaffen und kann somit helfen, weitere Energieeinsparpotenziale zu heben. Den generellen Verzicht auf den verpflichtenden Rollout intelligenter Messsysteme für Strom bei Kleinverbrauchern unter 6.000 kWh p. a. begrüßen wir sehr. Auch unser Ziel ist es, Verbraucherinnen und Verbraucher nicht mit unnötigen Mehrkosten zu belasten.

Der Eckpunkt 5 „Wettbewerb stärken, Liegenschaftsmodernisierung ermöglichen, Bündelangebote erleichtern, Kosten senken“ ist aus unserer Sicht jedoch nicht von diesem Leitgedanken getragen. Mit Umsetzung dieses Eckpunktes werden die nachgewiesene Wirtschaftlichkeit des Submetering und der positive Beitrag zum Klimaschutz (immerhin 20 % Energieeinsparung und im Mittel aktuell 12,7 Mio. t CO<sub>2</sub> p. a.) unnötig verspielt. Insbesondere erschließen sich die durch den spartenübergreifenden Einsatz des Smart Meter Gateways postulierten potenziellen Synergien für uns nicht. Besonderheiten des Submeterings, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Messgeräte, der Messpunkttopologien sowie der Verwendung der bestehenden Infrastruktur für integrierte Prozesse und weitere Dienstleistungen werden nicht genügend berücksichtigt. Auch die höheren operativen Aufwände und komplexeren Geschäftsprozesse bei Nutzung des Smart Meter Gateways würden zu Mehrkosten für Verbraucherinnen und Verbraucher führen.

Mit der Ausweitung der Anforderungen aus Schutzprofilen und Technischen Richtlinien des BSI auf die Märkte Smart Home, Smart Building, Ambient Assisted Living und Submetering werden unnötige Hemmnisse geschaffen, diese genannten Bereiche schnell und innovativ weiterzuentwickeln. Die Technologie des Smart Meter Gateways ist sicherlich im Bereich der kritischen Infrastruktur sinnvoll und auch als nationaler Alleingang gerechtfertigt. Der Einsatz dieser Technologie in Bereichen außerhalb der kritischen Infrastruktur sollte jedoch weder mittelbar noch unmittelbar verpflichtend sein, sondern ausschließlich nach wirtschaftlichen und innovativen Gesichtspunkten geschehen. Andernfalls würde dies eine starke Schwächung auch unserer Unternehmen im Hinblick auf den freien Warenverkehr im Europäischen Binnenmarkt darstellen. Wir halten dies für eine nicht hinnehmbare Diskriminierung. Weiterhin möchten wir betonen, dass die bestehenden Technologien zum Submetering dem für eine Abrechnung erforderlichen Sicherheitsniveau entsprechen.

Das im Eckpunkt 5 angesprochene Sonderkündigungsrecht von bestehenden Messdienstleistungsverträgen wirkt für unsere Mitgliedsunternehmen als Vertragspartner viele Fragen auf. Allein die rechtssichere Bestimmung von Restwerten und entgangenen Gewinnen muss eindeutig und rechtssicher geklärt sein. Angesichts des zeitlich gestaffelten Rollouts und der damit verbundenen Planungssicherheit für alle Beteiligten ist die Idee für diesen Schritt für uns nicht nachvollziehbar.

Mit dieser Argumentation bitten wir das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, folgende Punkte bei der weiteren Umsetzung des Verordnungspaketes zu berücksichtigen:

1. Außerhalb der Anwendungen im Bereich der kritischen Infrastruktur werden alle technischen, prozessualen und vertraglichen Lösungen allein dem Markt überlassen.
2. Es wird eine eindeutige Abgrenzung für die mittelbare oder unmittelbare Verpflichtung zum Einsatz des Smart Meter Gateways in der Wohnungswirtschaft geschaffen.
3. Es finden keine Eingriffe in bestehende Verträge statt.

Gerne unterstützen wir die weiteren Diskussionen mit dem Know-how unserer Mitgliedsunternehmen. Für Rückfragen zu allen Aspekten des Eckpunktepapieres stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

### **Kontakt**

Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e.V.

Heilsbachstraße 24

53123 Bonn

Christian Sperber, RA Udo Wasser

Tel. 0228 351496

eMail: [info@arge-heiwako.de](mailto:info@arge-heiwako.de)